

OnnenChor e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 7. Dezember 1959 gegründete, am 29.12.1959 ins Vereinsregister eingetragene „Folklore Singchor Stuttgart e.V., in der Mitgliederversammlung vom 15.1.1968 geändert in „folklorechor stuttgart“e.V., ändert seinen Vereinsnamen in „**Onnen-Chor e.V.**“

Die Namensgebung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Fundament des Chorrepertoires Kompositionen und Bearbeitungen von Gerd Onnen (1920-1977) und Manfred Onnen sind.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des folkloristischen Chorgesangs und die Verbreitung in- und ausländischen Liedgutes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Sach- und Kapitalvermögen sowie sonstiges Eigentum werden im Kassenbericht festgeschrieben.

§ 4 Die Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) singenden Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Über die Aufnahme von singenden Mitgliedern entscheidet der Chorleiter; von fördernden Mitgliedern der Vorstand.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder nehmen außerdem an allen Proben und Auftritten des Vereins teil.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung dokumentiert.
6. Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
7. Ein singendes Mitglied kann sich auf Antrag für eine vorher festzulegende Frist durch den Vorstand beurlauben lassen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen für die Zeit der Beurlaubung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Im Besitz befindliches Notenmaterial und sonstiges Eigentum des Vereins ist beim Ausscheiden, egal aus welchen Gründen, unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen, im übrigen dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung ist offen. In begründeten Fällen kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Kassenführer und
 - c) dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) dem Geschäftsführer.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt bis zur Neuwahl von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsmitglied kommissarisch geführt. Eine Abberufung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Chorleiter

1. Der Chorleiter wird über den Verein vom Vorstand bestellt. Er trägt die alleinige künstlerische Verantwortung und berät den Vorstand. Seine Vergütung wird durch besonderen Vertrag geregelt. Er kann dem Verein als Mitglied angehören.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zu Beschlüssen über Änderungen dieser Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege der Musik oder Musikerziehung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2004 beschlossen worden und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand kann zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.